

No. 48129

—
**Germany
and
Russian Federation**

Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Russian Federation regarding scientific and technical cooperation (with annex). Munich, 16 July 2009

Entry into force: *1 July 2010 by notification, in accordance with article 10*

Authentic texts: *German and Russian*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 13 January 2011*

—
**Allemagne
et
Fédération de Russie**

Accord de coopération scientifique et technique entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la Fédération de Russie (avec annexe). Munich, 16 juillet 2009

Entrée en vigueur : *1^{er} juillet 2010 par notification, conformément à l'article 10*

Textes authentiques : *allemand et russe*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Allemagne, 13 janvier 2011*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung der Russischen Föderation

über

wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Russischen Föderation,
im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

unter Berücksichtigung der von beiden Staaten auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie gesammelten Erfahrungen,

in Anerkennung dessen, dass die Bundesrepublik Deutschland und die Russische Föderation wissenschaftlich-technische Aktivitäten auf gegenseitig interessierenden Gebieten durchführen, und dass die Festigung der Zusammenarbeit auf diesen Gebieten dem Wohle beider Vertragsstaaten dienen wird,

in Anbetracht dessen, dass die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit eine Grundlage der bilateralen Beziehungen und ein wichtiges Element der strategischen Partnerschaft zwischen den Ländern ist, die unter anderem durch die Gemeinsame Erklärung über die strategische Partnerschaft auf dem Gebiet der Bildung, Forschung und Innovation zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation vom 11. April 2005 ausdrücklich bekräftigt worden ist –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Ziel dieses Abkommens ist die Förderung der Erweiterung und der Festigung der Beziehungen zwischen den Forschungsorganisationen und -instituten, den Hochschulen, Unternehmen, sonstigen Organisationen sowie natürlichen Personen beider Staaten durch die Schaffung günstiger Bedingungen für die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und ihre Entwicklung auf gegenseitig vorteilhafter und ausgeglichener Grundlage.

Artikel 2

Die in diesem Abkommen verwendeten Begriffe bedeuten folgendes:

a) „Teilnehmer“: Forschungsorganisation, Institut, Hochschule, Unternehmen, sonstige Einrichtung oder andere Organisation sowie natürliche Person, und in den erforderlichen Fällen die entsprechenden, in die gemeinsamen Aktivitäten einbezogenen offiziellen Organe der Staaten der Vertragsstaaten;

b) „gemeinsame Aktivitäten“: Aktivitäten, einschließlich Durchführung gemeinsamer Forschungsarbeiten, welche die Teilnehmer in Übereinstimmung mit diesem Abkommen durchführen oder fördern;

c) „gemeinsame Forschungsarbeit“: Forschungsarbeit, deren finanzielle Förderung durch eine oder beide Vertragsparteien gewährleistet wird und die die Teilnehmer gemeinsam durchführen;

d) „Informationen“: Angaben, unabhängig von der Form ihrer Vorlage, über Ergebnisse oder Methoden wissenschaftlich-technischer Forschungsarbeiten und Ausarbeitungen, die im Ergebnis gemeinsamer Aktivitäten erzielt wurden, einschließlich wissenschaftlich-technischer Daten;

e) „vertrauliche Informationen“: Informationen, die einen faktischen oder potentiellen kommerziellen Wert haben, da sie Dritten nicht bekannt sind, zu denen es keinen freien Zugriff auf gesetzlicher Grundlage gibt und deren Besitzer Maßnahmen zum Schutz ihrer Vertraulichkeit einleiten, einschließlich als Geschäftsgeheimnis geschützte Informationen und know-how;

f) „geistiges Eigentum“: jegliches geistige Eigentum im Sinne des Artikels 2 der Konvention über die Gründung der Weltorganisation für geistiges Eigentum vom 14. Juli 1967;

g) „bereits vorhandenes geistiges Eigentum“: geistiges Eigentum, das den Vertragsparteien und/oder den Teilnehmern gehört und/oder das außerhalb dieses Abkommens geschaffen wurde, einschließlich Ergebnisse selbständiger Forschungsarbeiten und dessen Nutzung für die Durchführung gemeinsamer Aktivitäten notwendig ist;

h) „Erfindung“: jede Erfindung, jedes nützliche Modell, gewerbliche Muster und sonstige Objekte gewerblichen Eigentums nach Artikel 1 der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883, die sich auf Ergebnisse der kreativen Arbeit des Erfinders (der Erfinder) beziehen, die im Zuge der Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten in Übereinstimmung mit diesem Abkommen hergestellt oder genutzt werden, und die der Patentierung oder anderen Formen des Schutzes des geistigen Eigentums entsprechend der Gesetzgebung beider Vertragsstaaten unterliegen;

Artikel 3

Die Vertragsparteien fördern die Entwicklung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit durch die Durchführung insbesondere folgender Maßnahmen:

a) Umsetzung gemeinsamer wissenschaftlicher und technologischer Vorhaben und Austausch von Geräten und Forschungsmaterialien;

b) Austausch von Wissenschaftlern und Fachleuten einschließlich Nachwuchsforschern zur Umsetzung wissenschaftlich-technischer Programme, Projekte und sonstiger Vorhaben, die mit der Entwicklung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit verbunden sind;

c) Organisation und Durchführung von Seminaren, Symposien, Konferenzen, Ausstellungen und sonstigen wissenschaftlichen Treffen;

d) Austausch wissenschaftlich-technischer Informationen und Förderung der Schaffung von Forschungs- und/oder Innovationsinfrastruktur.